

Am t s b l a t t

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 51.

Düsseldorf, Mittwoch, den 4. August 1819.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 547. Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Mai 1819, betr. die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe im Großherzogthum Posen, und in den mit Westpreußen vereinigten Distrikten.

Nr. 548. Staatsvertrag zwischen Sr. Majestät dem König von Preußen, und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, über das durch den dritten Artikel des Staats-Vertrags vom 18. Sept. 1816. vorbehaltene fernere Abkommen. Vom 21. Mai 1819.

Nr. 549. Verordnung wegen Erläuterung, Abänderung und Ergänzung der bisher in Bezug auf das Aufgebot und die Amortisation verlornen oder vernichteter Staatspapiere geltend gewesener gesetzlichen Bestimmungen. Vom 16. Juni 1819.

Nr. 550. Verordnung über die Auflösung der Revisions- und Kassationshöfe für die Rheinprovinzen zu Koblenz und Düsseldorf, und über die Errichtung eines Revisions- und Kassationshofes an deren Stelle zu Berlin. Vom 21. Juni 1819.

Nr. 551. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21. Juni 1819. die Einrichtung der Gerichts-Versaffung und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinprovinzen betreffend.

Nr. 552. Verordnung wegen Bestrafung schriftlicher Beleidigungen in den Provinzen, wo das französische Straf-Gesetzbuch vorläufig noch gesetzliche Kraft hat. Vom 5. Juli 1819.

Nr. 206.

Allgemeine Gesetz-Sammlung, 15tes Stück.

Nr. 207.

Allgemeine Gesetz-Sammlung, 15tes Stück.

Nr. 207.
Lieferung des Bedarfs an Steinkohlen, Geriß, Schanzzen, Lehm, Stroh, Lichter, Del und Docht für die hiesige Garnison.
L. 5133.

Die Lieferung des sehr bedeutenden Bedarfs an Steinkohlen, Geriß, Schanzzen, Lehm, Stroh, Lichter, Del und Docht, für die hiesige Garnison, soll vom 1. Oktober 1819. an, bis Ende September 1820 an den Wenigstfordernden, und zwar im Wege schriftlicher Submissionen in Entreprise gegeben werden.

Lusttragende Unternehmer werden daher eingeladen, ihre Erbietungen auf jene Lieferung an uns versiegelt, und unter der Aufschrift:

„An die Königl. Regierung l. Abtheil. zu Düsseldorf, Submission auf die „Lieferung der Brand- und Erleuchtungs Materialien für die Casernen“ bis zum 18. August d. J. einzureichen. Zur Recognoscirung und Eröffnung dieser Submissionen haben wir einen Termin auf den 19. des eben gedachten Monats, des Morgens um 10 Uhr bestimmt, weshalb die Submissionärs zugleich aufgefordert werden, sich zum gedachten Termin in unserem größeren Sitzungssaale einzufinden. Nach den Bedingungen, welche bei dem Königl. Casernen Verwaltungs-Inspektor Fleckenstein stets einzusehen werden können, wird kein Nachgeboth angenommen.

Düsseldorf den 23. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr 208.
Bekanntmachung die Anfertigung der Gemeinde-Stats pro 1820, 1821 und 1822 betr.
L. 7476.

Um sowohl die Verwaltung des Gemeinde-Wesens mehr zu vereinfachen, als auch den Bedarf an Communal Steuern nach Möglichkeit nicht nur zu vermindern, sondern auch der alljährlichen Veränderung derselben abzuhefeln, beabsichtigen wir, daß die jetzt zu entwerfenden Gemeinde-Kassen Stats, für 3 Jahre nämlich pro 1820, 1821 und 1822 dienen, und gebraucht werden sollen.

§. 1. Ziemehr wir indessen die bisherige Verwaltung des Gemeinde-Haushalts zu untersuchen Gelegenheit gefunden, destomehr haben wir uns auch überzeugt, daß bei den seit den letzten Jahren eingekommenen Stats nicht überall auf die so nothwendige Beschränkung der Gemeinde-Ausgaben, und der eben so dringenden Erleichterung der Steuerypflichtigen, gehörige Rücksicht genommen ist, vielmehr öfters diesem ganz entgegenstehende Anträge eingekommen sind; weshalb wir uns mit Verweisung auf unsere früheren Verfügungen veranlaßt finden:

- a) den Bürgermeistern,
die gewissenhafteste Ausmittelung, Rechtfertigung und möglichste Beschränkung aller Gemeinde-Bedürfnisse sowohl, als die Heranziehung und Verbesserung aller eigenen Gemeinde-Einkünfte, zugleich aber auch die ungesäumte Ablage aller bis Ende 1818. etwa noch rückständigen Gemeinde- und Kriegeskosten-Rechnungen;

- b) Den Stadt- oder Gemeinde-Räthen eine sorgfältige Prüfung und Begutachtung der ihnen, nebst den vorjährigen Rechnungen, vorzulegenden Gemeinde-Stats-Entwürfe,
c) den Landräthen hingegen eine strenge Untersuchung und Würdigung der sämtlichen Vorschläge sowohl, als die möglichste Verminderung der Gemeindesteuern,
wiederholt zur Pflicht zu machen.

§. 2. Die Berichtigung der rückständigen liquiden Zinsen, ist sowohl in Ansehung der Gemeinden, als deren Gläubiger ein dringendes Erforderniß. Weil hiermit jedoch, und besonders in den Kreisen an der Westseite Rheins, nur von einigen Gemeinden der Anfang gemacht ist; so wird bestimmt, daß zu den vom Jahr 1814 an rückständigen Zinsen, überall wenigstens ein ein- oder zweijähriger Betrag auf die Gemeinde-Stats ausgeworfen, und, soweit es nicht schon früher entschieden worden, vom Gemeinderath über die Mittel zu deren Deckung berathschlagt werden muß.

§. 3. Die Form der Gemeinde-Stats bleibt wie bisher, die Frist zu deren Anfertigung und Einsendung wird hingegen dahin bestimmt: daß solche im Monat September dieses Jahres den Stadt- oder Gemeinderäthen vorgelegt, und spätestens in der ersten Hälfte des Monats Oktober den Landräthen übergeben, von diesen aber successive und längstens in der Mitte des Monats November, zu unserer Bestätigung hier eingereicht werden müssen.

§. 4. Wo es in den westrheinishen Kreisen, einzelne, aus mehreren Gemeinden zusammengesetzte Bürgermeistereien gibt, welche auch früherhin, in ihrem Schuldenwesen sowohl, als wegen ihrer Gemeinde-Besitzungen und Einkünfte, nicht vereinigt, sondern getrennt gewesen sind; da kann auch, wie in den Kreisen ostseithens bereits geschieht, für alle wirklich gemeinschaftliche Ausgaben ein Haupt-Stat, wegen der auf einzelnen Commünen lastenden Schulden, und ihrer eigenen Einkünften hingegen, für jede ein kurzer Special-Stat entworfen, und darin dasjenige, was jede Gemeinde im Verhältniß aller direkten Steuern zu den gemeinschaftlichen Ausgaben beitragen muß, zugesetzt, und so für jede der wirkliche Communalsteuer-Bedarf ausgemittelt werden.

§. 5. Mögten außergewöhnliche bedeutende Ausgaben oder wesentliche Verbesserungen der eigenen Einkünfte, in einzelnen Bürgermeistereien, im zweiten oder dritten Jahr eine Abänderung des Stats nöthig machen; so sind die desfallsigen Vorschläge, in der nämlichen Art und Frist wie jetzt, einzureichen, dabei aber auch nachzuweisen, in welcher Art die Gemeinde Rechnung des vorigen

Jahres abgeschlossen hat, und ob bei der Rechnung des laufenden Jahres Bestand oder Vorschuss zu erwarten ist.

§. 6. Um auch in Ansehung der Gemeinde- und Kassenverwaltung selbst, den Geschäftsgang möglichst abzukürzen, setzen wir ferner fest:

a) der Bürgermeister kann alle, im vollzogenen Etat ohne Vorbehalt oder zur Berechnung genehmigte Ausgaben, in soweit solche wirklich bezahlt werden müssen, ohne weitere Anfrage anweisen; muß aber wegen einer jeden Zahlung nicht nur eine vollständige Anweisung nach dem hierunter abgedruckten Formular, auf die Kasse ertheilen, sondern dieser auch zugleich alle zu ihrer Rechtfertigung nöthigen Beläge beifügen, auf welches Letztere der Gemeinde-Empfänger besonders zu achten hat.

b) Solche etatsmäßige Ausgaben, welche, wie die Steuern und Kosten der Personenstands-Register, alljährlich vorkommen, können vom Bürgermeister auch dann, wenn sie den dafür im Etat ausgeworfenen Betrag überschreiten, unbedenklich angewiesen, nicht weniger

c) alle sonstige, nicht im voraus zu bestimmende kleine Reparatur-Unterhaltungs-, Wacht- und Straßenbeleuchtungs-Kosten zur Zahlung verfügt werden, in soweit die dazu bewilligten Mittel hinreichend, und bei etwaigen Lieferungen, die Preise der Materialien durch die Landräthe bereits genehmigt sind.

Mehr-Ausgaben bei diesen Titeln dürfen jedoch nur dann, wenn solche durch Ersparungen bei andern Ausgaben gedeckt werden, mit Genehmigung der Landräthe Statt finden, wogegen eine wirkliche Ueberschreitung der gesammten etatsmäßigen Ausgaben die Bestätigung der Regierung bedarf.

§. 7. Rücksichtlich der Gemeindebauten und Reparaturen wird folgendes festgesetzt:

A) der Bürgermeister darf diejenige Reparaturen, deren Kosten-Aufwand nicht fünf und zwanzig Thaler übersteigt, ausführen lassen.

B) Die Landräthe ermächtigen die Ausführung der Reparaturen von einem Kostenbetrage über 25 bis 200 Thaler.

Diese Reparaturen müssen aber, in soweit sie 50 Thaler übersteigen, vorher veranschlagt werden.

Die Veranschlagung kann durch Werksoerständige geschehen, muß aber durch einen Königl. Baubeamten festgesetzt werden.

C) Zur Bestätigung der Regierung werden vorbehalten:

a) alle Neubauten;

b) alle Bauten, wodurch das Gebäude eine andere Bestimmung erhält; und

c) alle Reparaturen, deren Kosten 200 Thaler übersteigen.

Alle diese der Revision der Königl. Baubeamten und Bestätigung der Regierung unterworfenen Bauten und Reparaturen können ebenfalls durch Sachverständige veranschlagt werden; die Anschläge selbst aber sind so zeitig einzureichen, daß der Kostenbetrag im nämlichen Jahr zum Etat gebracht werden kann, wo die Ausführung erfolgen soll.

In Ansehung der, nach vollendeter Arbeit auf den Grund des Kostenanschlags vorzunehmenden Revision wird dagegen bestimmt, daß es

ad A) hinreichend ist, wenn sich der Bürgermeister von der richtigen Ausführung überzeugt, und daß dieses geschehen, in der Anweisung bescheinigt hat; dagegen

ad B) durch den Bürgermeister unter Zuziehung eines Werkverständigen geschehen,

ad C) aber durch einen Königl. Baubeamten verrichtet, über die Revision oder Abnahme ein vollständiges Protokoll aufgenommen, und dieses der Anweisung beigelegt werden muß.

In der Regel müssen übrigens alle, auf einen förmlichen Anschlag sich gründende Reparaturen öffentlich verdingen werden; sollten sich jedoch einzelne Fälle ergeben, wo ein Verding unter der Hand, oder auch die Ausführung auf Rechnung vorzüglicher gefunden wird; so bleibt es den Landrathen überlassen, das Eine oder Andere zu genehmigen, und nur in dem Falle, wenn die Forderung den genehmigten Anschlag übersteigt, wird die Bestätigung der Regierung erfordert.

§. 8. Die Bürgermeister und Landräthe werden schließlich benachrichtigt, daß ihnen bei Festsetzung der diesjährigen Gemeinde-Etats, zu den vorkommenden außerordentlichen kleinen Ausgaben, nach Maasgabe der Wichtigkeit der Bürgermeistereien, besondere Credits eröffnet werden sollen; diese aber weder zu Diäten oder Remunerationen und noch weniger zu solchen Ausgaben, welche im Etat verworfen sind, verwendet werden dürfen.

Düsseldorf den 24. July 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Formular

Formular.

Anweisung.

<p>Fond.</p> <hr/> <p>Jahrgang 181</p> <p>Ausgabe</p> <p>Etat } Tit. } Art.</p> <hr/> <p>Belege.</p> <hr/> <p>Rthr. Gr. Pf.</p> <p>Contr. } Pag. } Nr.</p>	<p>Die Gemeinde-Kasse hier selbst, wird hierdurch angewiesen, dem</p> <p>die Summe von</p> <p>Preuß. Court.</p> <p>gegen Quittung auszuführen, und gehörig zu berechnen.</p> <p>den 181</p> <p>Der Bürgermeister</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Quittung.

Vorstehende Summe ist mit

aus gedachter Kasse ausgezahlt worden, welches hiemit bescheinigt wird.

den 181

Rthr. Gr. Pf.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Nachweisung der im Jahre 1817. auf sämtlichen, im Distrikte des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen gelegenen Landesherrlichen Steinkohlen- und metallischen Zechen, auch Hütten- und Hammerwerken statt gefundenen Förderung und Production.

Förderung und Production im Ober-Berg-Amts-Bezirk Bonn im J. 1817.

Förderung und Production.	Anzahl der Arbeiter.	Summarischer Werth der Producte nach ihrem Werthe am Ursprungsorte.		
		Rthlr.	Gr	Pf.
I. Steinkohlenwerke.				
20 Zechen im Bergamts-Bezirk Saarbrücken 1,793,333 Centner.	729	166,854	4	7
II. Metallische Werke.				
Auf 6 im Bergamts-Bezirk Siegen befindlichen Landesherrlichen Silber-, Blei- und Kupferhütten ist producirt worden:				
a) an Silber 152 Mark 6 Loth	25	5,094	20	2
b) „ Blei 126 Etr. 86 Pfund				
c) „ Kupfer 65 „ 9 „				
d) „ Kupfoglätte 16 „ 104 „				
Auf den Landesherrlichen, im Bereiche des Königl. Rheinischen Ober-Berg-Amtes gelegenen Stahl- und Eisenhütten und Hammerwerken zu Lohr, Sayn, Gelslautern, Hamm, und Stahlhütte ist producirt worden:				
1) an Rohstahleisen 9797 Centner	Hütten-Arbeiter 162 Berg-Arbeiter 158	167,194	9	11
2) „ Roheisen oder Masseln 9175 „				
3) „ Wafcheisen 756 „				
4) „ Stabeisen 11,239 „				
5) „ Kleineisen 1,674 „				
6) „ Bain- und Fammeisen 91 „				
7) „ Guswaaren aller Art 4,412 „				
8) „ Rohstahl 5,319 „				
9) „ Pflugschaareisen 22 „				
III. Gesteinbrüche.				
In einem Gesteinbruche im Bergamts-Bezirk Siegen 19 $\frac{1}{2}$ Hohofen Gesteine	3	487	12	—
Die Nachweisung von 1818. wird ebenfalls bald bekannt gemacht werden.				

Bonn, den 5ten July 1819.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt
für die Niederrheinischen Provinzen.



Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu
Obersprockhövel.

In der Nacht vom 20sten auf den 21sten v. M., ist dem Zimmermann Heinrich Peter Markmann zu Obersprockhövel, Gerichtsbezirk Hattingen, aus dessen, nahe beim Wohnhause befindlichen Nebengebäude, durch gewaltsamen Einbruch, folgendes entwendet worden:

1) sieben Brödtte, jedes 12 Pfund schwer. 2) Ein Brecheisen, gezeichnet H. R. M. 3) Eine Stoßsäge, ungezeichnet. 4) Eine Holzbeil, gezeichnet K. K. 5) Ein breites sogenanntes Flukbeil, gezeichnet K. K. K. K. 6) Eine Rneipszange, ungezeichnet. 7) Eine eiserne Beitel, ungezeichnet, und 8) eine Schuppe zum Graben mit einem Stiel.

Warnend vor dem Ankauf dieser gestohlenen Sachen, fordern wir zugleich einen Jeden auf, dem davon, oder von den Thätern dieses Diebstahls etwas bekannt seyn, oder in Zukunft noch bekannt werden möchte, dieses unverzüglich der nächsten Ortsbehörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 17. Juli. 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl zu
Kettwig.

Bei dem Bäcker Egidius Ullmann in Kettwig, ist in der Nacht vom 14ten auf den 15ten d. M., ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und folgendes gestohlen worden:

1) zwei Mannshemde, gezeichnet E. G. U. Nr. 6. 2) Ein ditto, wie vor gezeichnet. Nr. 8. 3) Ein ditto desgleichen. Nr. 9. 4) Drei Frauenhemde, gezeichnet T. U. Nr. 4. 5) Ein ditto, ebenso gezeichnet. Nr. 6. 6) Zwei ditto, gezeichnet C. U. Nr. 8. 7) Zwei ditto, gezeichnet M. U. Nr. 8. 8) Ein ditto neues, noch ungezeichnetes. 9) Vier baumwollene Mannshützen, ohne Zeichen. 10) Fünf weiße leinene Frauentücher, ohne Zeichen. 11) Ein zinnerner Suppenlöffel, und 12) ungefähr 1½ Pfund Reis und einig geß Weißbrod.

Mit der Bekanntmachung dieses Diebstahls, verbinden wir zugleich die Aufforderung an Jeden, dem davon, oder von den Thätern desselben etwas bekannt seyn, oder noch bekannt werden möchte, es unverzüglich dem unterzeichneten Inquisitoriat, oder der nächsten Gerichtsbehörde anzuzeigen, und warnen übrigens, bei gesetzlicher Ahndung, vor dem Ankauf der gestohlenen Sachen.

Werden, den 20. Juli. 1819.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.